

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/1565 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat am 24. April 2013 über die Verfassungsmäßigkeit des Antiterrordateigesetzes (ATDG) entschieden (1 BvR 1215/07). Danach ist die Antiterrordatei (ATD) in ihren Grundstrukturen verfassungsgemäß. Jedoch genügt sie hinsichtlich ihrer Ausgestaltung in Einzelpunkten den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Das BVerfG hat für die beanstandeten Regelungen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 vorgesehen, um dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu geben, „zu prüfen, ob er im Zusammenhang mit der Neuregelung des ATDG auch eine Überarbeitung von Bestimmungen anderer Gesetze, die den angegriffenen Vorschriften ähnlich sind, (...) für angezeigt hält“. Soweit Regelungen im dem ATDG nachgebildeten Rechtsextremismus-Datei-Gesetz (RED-G) denen des ATDG entsprechen, ergibt sich damit aus dem Urteil Änderungsbedarf sowohl im ATDG als auch im RED-G.

Anfang 2013 wurde die durch Artikel 5 Absatz 2 des Gemeinsame-Dateien-Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409) vorgegebene gesetzliche Evaluierung des ATDG abgeschlossen (Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Antiterrordateigesetzes vom 7. März 2013, Drucksache 17/12665). Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse wurden ebenfalls berücksichtigt.

B. Lösung

Änderung der vom BVerfG beanstandeten Vorschriften im ATDG sowie der entsprechenden Vorschriften im RED-G.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht beim Bund ein geschätzter einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 2 650 000 Euro sowie ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 257 000 Euro pro Jahr. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1565 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben b wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:
„cc) Nach den Wörtern „vorsätzlich hervorrufen,“ wird das Wort „oder“ eingefügt.“
 - bb) Die folgenden Buchstaben c und d werden angefügt:
 - „c) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - d) Nummer 4 wird Nummer 3.“
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Dreifachbuchstabe bbb wird folgender Dreifachbuchstabe ccc eingefügt:
„ccc) In Doppelbuchstabe oo werden die Wörter „nach § 2 Satz 1 Nr. 3“ gestrichen.“
 - bbb) Die bisherigen Dreifachbuchstaben ccc bis eee werden die Dreifachbuchstaben ddd bis fff.
 - bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
„b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.“
 - cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:
 - „c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Kontaktpersonen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe oo sind Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie mit den in § 2 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 genannten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung stehen und durch sie weiterführende Hinweise für die Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu erwarten sind. Angaben zu Kontaktpersonen dürfen ausschließlich als erweiterte Grunddaten nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe oo mit folgenden Datenarten zur Identifizierung und Kontaktaufnahme gespeichert werden: der Familienname, die Vornamen, frühere Namen, andere Namen, Aliaspersonalien, abweichende Namensschreibweisen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Geburtsstaat, die aktuelle Staatsangehörigkeit, die gegenwärtige Anschrift, Lichtbilder, eigene oder von ihnen genutzte Telekommunikationsanschlüsse sowie Adressen für elektronische Post, sonstige Angaben zur beruflichen Erreichbarkeit.““
 - dd) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.

- c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Wenn die abfragende Behörde ohne Angabe eines Namens nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a mittels Angaben in den erweiterten Grunddaten sucht, erhält sie im Falle eines Treffers lediglich Zugriff auf die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 3. Satz 5 gilt entsprechend, wenn die Suche trotz Angabe eines Namens mehrere Treffer erzeugt.“
- d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt, wird nach den Wörtern „zuzuordnen ist,“ das Wort „und“ gestrichen und werden nach dem Wort „Terrorismus“ die Wörter „und zu den Zwecken nach § 6a“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.
- e) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
7. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Erweiterte projektbezogene Datennutzung

(1) Eine beteiligte Behörde des Bundes darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die in der Datei nach § 3 gespeicherten Datenarten mit Ausnahme der nach § 4 verdeckt gespeicherten Daten erweitert nutzen, soweit dies im Rahmen eines bestimmten einzelfallbezogenen Projekts zur Sammlung und Auswertung von Informationen über eine internationale terroristische Bestrebung, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten des internationalen Terrorismus nach den §§ 129a, 129b und 211 des Strafgesetzbuchs begangen werden sollen und dadurch Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Personen drohen, im Einzelfall erforderlich ist, um weitere Zusammenhänge des Einzelfalls aufzuklären.

(2) Eine beteiligte Behörde des Bundes darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die in der Datei nach § 3 gespeicherten Datenarten mit Ausnahme der nach § 4 verdeckt gespeicherten Daten erweitert nutzen, soweit dies im Rahmen eines bestimmten einzelfallbezogenen Projekts für die Verfolgung qualifizierter Straftaten des internationalen Terrorismus im Einzelfall erforderlich ist, um weitere Zusammenhänge des Einzelfalls aufzuklären. Qualifizierte Straftaten des internationalen Terrorismus sind Taten des internationalen Terrorismus, die einen Straftatbestand nach den §§ 89a, 89b, 91, 102, 129a, 129b, 211 oder 212 des Strafgesetzbuchs erfüllen.

(3) Eine beteiligte Behörde des Bundes darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die in der Datei nach § 3 gespeicherten Datenarten mit Ausnahme der nach § 4 verdeckt gespeicherten Daten erweitert nutzen, soweit dies im Rahmen eines bestimmten einzelfallbezogenen Projekts für die Verhinderung von qualifizierten Straftaten des internationalen Terrorismus erforderlich ist, um weitere Zusammenhänge des Einzelfalls aufzuklären, und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine solche Straftat begangen werden soll. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Projekt ist eine gegenständlich abgrenzbare und auf bestimmte Zeiträume bezogene Aufgabe, der durch die Gefahr oder den drohenden Schaden, die am Sachverhalt beteiligten Personen, die Zielsetzung der Aufgabe oder deren Folgewirkungen eine besondere Bedeutung zukommt.

(5) Eine erweiterte Nutzung sind das Herstellen von Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen, der Ausschluss von unbedeutenden Informationen und Erkenntnissen, die Zuordnung eingehender Informationen zu bekannten Sachverhalten sowie die statistische Auswertung der gespeicherten Daten. Hierzu dürfen die beteiligten Behörden des Bundes Daten auch mittels

1. phonetischer oder unvollständiger Daten,
2. der Suche über eine Mehrzahl von Datenfeldern,
3. der Verknüpfung von Personen, Institutionen, Organisationen, Sachen oder
4. der zeitlichen Eingrenzung der Suchkriterien

aus der Datei abfragen sowie räumliche und sonstige Beziehungen zwischen Personen und Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen darstellen sowie die Suchkriterien gewichten.

(6) Die Zugriffsberechtigung ist im Rahmen der projektbezogenen erweiterten Nutzung auf die Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten auf diesem Anwendungsgebiet betraut sind. Die projektbezogene erweiterte Nutzung der Datei ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann zweimalig um jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die projektbezogene erweiterte Datennutzung fortbestehen und sich aus den mit dem Projekt gewonnenen Erkenntnissen das Bedürfnis für eine Fortführung des Projekts ergibt.

(7) Projektbezogene Datennutzungen dürfen nur auf Antrag angeordnet werden. Der Antrag ist durch den Behördenleiter oder seinen Stellvertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss alle für die Anordnung erforderlichen Angaben enthalten. Zuständig für die Anordnung ist die die Fachaufsicht über die antragstellende Behörde führende oberste Bundesbehörde. Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind der Grund der Anordnung, die für die projektbezogene erweiterte Datennutzung erforderlichen Datenarten nach § 3, der Funktionsumfang und die Dauer der projektbezogenen erweiterten Datennutzung anzugeben. Der Funktionsumfang der projektbezogenen erweiterten Datennutzung ist auf das zur Erreichung des Projektziels erforderliche Maß zu

beschränken. Die Anordnung ist zu begründen. Aus der Begründung müssen sich die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen ergeben, insbesondere, dass die projektbezogene erweiterte Nutzung erforderlich ist, um weitere Zusammenhänge aufzuklären. Die anordnende Behörde hält Antrag und Anordnung für datenschutzrechtliche Kontrollzwecke zwei Jahre, mindestens jedoch für die Dauer der projektbezogenen erweiterten Nutzung vor.

(8) Eine nach Absatz 7 angeordnete erweiterte Nutzung darf nur mit Zustimmung der G 10-Kommission (§ 15 Absatz 1 bis 4 des Artikel 10-Gesetzes) vollzogen werden. Bei Gefahr im Verzug kann die nach Absatz 7 Satz 4 zuständige Behörde den Vollzug auch bereits vor der Zustimmung der Kommission anordnen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die nach Absatz 7 Satz 4 zuständige Behörde unverzüglich aufzuheben. Die aus der erweiterten Datennutzung gewonnenen Daten und Erkenntnisse unterliegen in diesem Fall einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen.

(9) Für Verlängerungen nach Absatz 6 Satz 3 gelten die Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Die alleinige datenschutzrechtliche Verantwortung für die Durchführung des Projekts trägt die antragstellende Behörde. Die Übermittlung von aus einem Projekt gewonnenen Erkenntnissen richtet sich nach den allgemeinen Übermittlungsvorschriften. § 6 Absatz 4 Satz 1 gilt für aus einem Projekt nach Absatz 1 gewonnene Erkenntnisse entsprechend.

(11) Die nach § 1 Absatz 1 berechtigten Landesbehörden sind nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen, die den Vorgaben der Absätze 1 bis 10 entsprechen, befugt, die in der Datei nach § 3 gespeicherten Datenarten mit Ausnahme der nach § 4 verdeckt gespeicherten Daten zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken erweitert zu nutzen. Satz 1 gilt auch für Landesbehörden, die durch eine Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 zur Teilnahme an der Datei berechtigt werden.“ ‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Antiterrordatei“ durch das Wort „Rechtsextremismus-Datei“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Semikolon am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - c) Nummer 4 wird Nummer 3.‘
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Dreifachbuchstabe aaa wird folgender Dreifachbuchstabe bbb eingefügt:
 - bbb) In Doppelbuchstabe mm werden die Wörter „nach § 2 Satz 1 Nr. 3“ gestrichen.‘
 - bbb) Die bisherigen Dreifachbuchstaben bbb und ccc werden die Dreifachbuchstaben ccc und ddd.

- bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- .b) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.‘
- cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:
- .c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kontaktpersonen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe mm sind Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie mit den in § 2 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 genannten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung stehen und durch sie weiterführende Hinweise für die Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu erwarten sind. Angaben zu Kontaktpersonen dürfen ausschließlich als erweiterte Grunddaten nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe mm mit folgenden Datenarten zur Identifizierung und Kontaktaufnahme gespeichert werden: der Familienname, die Vornamen, frühere Namen, andere Namen, Aliaspersonalien, abweichende Namensschreibweisen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Geburtsstaat, die aktuelle Staatsangehörigkeit, die gegenwärtige Anschrift, Lichtbilder, eigene oder von ihnen genutzte Telekommunikationsanschlüsse sowie Adressen für elektronische Post, sonstige Angaben zur beruflichen Erreichbarkeit.“ ‘
- dd) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.
- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- e) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7 und wie folgt gefasst:
- .5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Wenn die abfragende Behörde ohne Angabe eines Namens nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a mittels Angaben in den erweiterten Grunddaten sucht, erhält sie im Falle eines Treffers lediglich Zugriff auf die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 3. Satz 5 gilt entsprechend, wenn die Suche trotz Angabe eines Namens mehrere Treffer erzeugt.“
 - 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Erweiterte projektbezogene Datennutzung

(1) Eine beteiligte Behörde des Bundes darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die in der Datei nach § 3 gespeicherten Datenarten mit Ausnahme der nach § 4 verdeckt gespeicherten Daten erweitert nutzen, soweit dies im Rahmen eines bestimmten einzelfallbezogenen Projekts zur Sammlung und Auswertung von Informationen über eine konkrete rechtsextremistische Bestrebung, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie darauf gerichtet ist, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten und dadurch Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Personen drohen, im Einzelfall erforderlich ist, um weitere Zusammenhänge des Einzelfalls aufzuklären.

(2) Eine beteiligte Behörde des Bundes darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die in der Datei nach § 3 gespeicherten Datenarten mit Ausnahme der nach § 4 verdeckt gespeicherten Daten erweitert nutzen, soweit dies im Rahmen eines bestimmten einzelfallbezogenen Projekts für die Verfolgung qualifizierter gewaltbezogener rechtsextremistischer Straftaten im Einzelfall erforderlich ist, um weitere Zusammenhänge des Einzelfalls aufzuklären. Qualifizierte gewaltbezogene rechtsextremistische Straftaten sind rechtsextremistische Taten, die einen Straftatbestand nach den §§ 88 bis 89b, 91, 102, 105, 106, 108, 125a bis 129a, 211, 212, 224, 226, 227, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308, und 310 des Strafgesetzbuchs erfüllen.

(3) Eine beteiligte Behörde des Bundes darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die in der Datei nach § 3 gespeicherten Datenarten mit Ausnahme der nach § 4 verdeckt gespeicherten Daten erweitert nutzen, soweit dies im Rahmen eines bestimmten einzelfallbezogenen Projekts für die Verhinderung qualifizierter gewaltbezogener rechtsextremistischer Straftaten erforderlich ist, um weitere Zusammenhänge des Einzelfalls aufzuklären, und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine solche Straftat begangen werden soll. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Projekt ist eine gegenständlich abgrenzbare und auf bestimmte Zeiträume bezogene Aufgabe, der durch die Gefahr oder den drohenden Schaden, die am Sachverhalt beteiligten Personen, die Zielsetzung der Aufgabe oder deren Folgewirkungen eine besondere Bedeutung zukommt.

(5) Eine erweiterte Nutzung sind das Herstellen von Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen, der Ausschluss von unbedeutenden Informationen und Erkenntnissen, die Zuordnung eingehender Informationen zu bekannten Sachverhalten sowie die statistische Auswertung der gespeicherten Daten. Hierzu dürfen die beteiligten Behörden des Bundes Daten auch mittels

1. phonetischer oder unvollständiger Daten,
2. der Suche über eine Mehrzahl von Datenfeldern,

3. der Verknüpfung von Personen, Institutionen, Organisationen, Sachen oder
4. der zeitlichen Eingrenzung der Suchkriterien

aus der Datei abfragen sowie räumliche und sonstige Beziehungen zwischen Personen und Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen darstellen sowie die Suchkriterien gewichten.

(6) Die Zugriffsberechtigung ist im Rahmen der projektbezogenen erweiterten Nutzung auf die Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten auf diesem Anwendungsgebiet beauftragt sind. Die projektbezogene erweiterte Nutzung der Datei ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann zweimalig um jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die projektbezogene erweiterte Datennutzung fortbestehen und sich aus den mit dem Projekt gewonnenen Erkenntnissen das Bedürfnis für eine Fortführung des Projekts ergibt.

(7) Projektbezogene Datennutzungen dürfen nur auf Antrag angeordnet werden. Der Antrag ist durch den Behördenleiter oder seinen Stellvertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss alle für die Anordnung erforderlichen Angaben enthalten. Zuständig für die Anordnung ist die die Fachaufsicht über die antragstellende Behörde führende oberste Bundesbehörde. Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind der Grund der Anordnung, die für die projektbezogene erweiterte Datennutzung erforderlichen Datenarten nach § 3, der Funktionsumfang und die Dauer der projektbezogenen erweiterten Datennutzung anzugeben. Der Funktionsumfang der projektbezogenen erweiterten Datennutzung ist auf das zur Erreichung des Projektziels erforderliche Maß zu beschränken. Die Anordnung ist zu begründen. Aus der Begründung müssen sich die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen ergeben, insbesondere, dass die projektbezogene erweiterte Nutzung erforderlich ist, um weitere Zusammenhänge aufzuklären. Die anordnende Behörde hält Antrag und Anordnung für datenschutzrechtliche Kontrollzwecke zwei Jahre, mindestens jedoch für die Dauer der projektbezogenen erweiterten Nutzung vor.

(8) Eine nach Absatz 7 angeordnete erweiterte Nutzung darf nur mit Zustimmung der G 10-Kommission (§ 15 Absatz 1 bis 4 des Artikel 10-Gesetzes) vollzogen werden. Bei Gefahr im Verzug kann die nach Absatz 7 Satz 4 zuständige Behörde den Vollzug auch bereits vor der Zustimmung der Kommission anordnen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die nach Absatz 7 Satz 4 zuständige Behörde unverzüglich aufzuheben. Die aus der erweiterten Datennutzung gewonnenen Daten und Erkenntnisse unterliegen in diesem Fall einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen.

(9) Für Verlängerungen nach Absatz 6 Satz 3 gelten die Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Die alleinige datenschutzrechtliche Verantwortung für die Durchführung des Projekts trägt die antragstellende Behörde. Die Übermittlung von aus einem Projekt gewonnenen Erkenntnissen richtet sich nach den allgemeinen Übermittlungsvorschriften.

§ 6 Absatz 4 Satz 1 gilt für aus einem Projekt nach Absatz 1 gewonnene Erkenntnisse entsprechend.

(11) Die nach § 1 Absatz 1 berechtigten Landesbehörden sind nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen, die den Vorgaben der Absätze 1 bis 10 entsprechen, befugt, die in der Datei nach § 3 gespeicherten Datenarten mit Ausnahme der nach § 4 verdeckt gespeicherten Daten zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken erweitert zu nutzen. Satz 1 gilt auch für Landesbehörden, die durch eine Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 zur Teilnahme an der Datei berechtigt werden.“ ‘

- f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
 - g) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und in Buchstabe a wird das Wort „Antiterrordatei“ durch das Wort „Rechtsextremismus-Datei“ ersetzt.
 - h) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gesetzes“ das Komma sowie die Wörter „spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2014“ gestrichen.

Berlin, den 15. Oktober 2014

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Clemens Binniger
Berichterstatter

Uli Grötsch
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Irene Mihalic
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Clemens Binninger, Uli Grötsch, Ulla Jelpke und Irene Mihalic

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/1565** wurde in der 39. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Juni 2014 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 15. Oktober 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 15. Oktober 2014 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfes mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 19. Sitzung am 2. Juli 2014 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1565 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, hat der Innenausschuss in seiner 22. Sitzung am 22. September 2014 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 22. Sitzung (Protokoll 18/22) verwiesen. Die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 18(4)78 hat sowohl bei der Anhörungssitzung als auch bei den Beratungen vorgelegen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 15. Oktober 2014 abschließend beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entwurf in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)170, der zuvor von den Fraktionen CDU/CSU und SPD in den Innenausschuss eingebracht und mit gleichem Abstimmungsergebnis angenommen wurde.

IV. Begründung

Im Folgenden werden die vom Innenausschuss empfohlenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)170 gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/1565 verwiesen.

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a und b

Kontaktpersonen sollen künftig nicht mehr eigenständig recherchierbar, sondern nur noch als erweiterte Grunddaten mit den zur Identifizierung und Kontaktaufnahme notwendigen Elementardaten zur jeweiligen Hauptperson gespeichert werden. Hierdurch soll der mit der Speicherung verbundene Grundrechtseingriff den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend vermindert werden. Daher ist die Nennung der Kontaktpersonen bei den zu speichernden Daten in § 2 zu streichen. Die (inhaltlich unveränderte) Definition der Kontaktpersonen wird

stattdessen im neuen § 3 Absatz 2 vorgenommen, der die Art der Speicherung von Kontaktpersonen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a Doppelbuchstabe oo konkretisiert.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a (Verweis auf den geänderten § 2).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a (Verweis auf den geänderten § 2) sowie eine redaktionelle Korrektur: § 6 regelt die Nutzung der Daten aus der Antiterrordatei. Um auch Daten, die im Wege der erweiterten projektbezogenen Datennutzung des neu eingeführten § 6a gewonnen werden, nutzen zu können, bedarf es hier nach dem Vorbild des § 6 RED-G eines Verweises auf § 6a.

Zu Buchstabe e

Im Zuge der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf ist von mehreren Sachverständigen Kritik an der Bestimmtheit des Entwurfs des neuen § 6a geäußert worden. Um die Vorschrift in ihrem Anwendungsbereich klarer zu fassen, werden die bislang im Absatz 1 des Entwurfs zusammengefassten drei Fallgruppen für eine erweiterte projektbezogene Datennutzung, die Aufklärung von bestimmten Bestrebungen sowie die Verfolgung und Verhütung von Straftaten, auf drei Absätze aufgeteilt. In Absatz 4 wird zudem eine Legaldefinition eines Projekts eingefügt. Die Befugnisse des § 6a gelten nur für Behörden des Bundes. An der ATD beteiligte Landesbehörden können entsprechend dem Doppeltürmodell des Bundesverfassungsgerichts gemäß Absatz 11 durch Landesgesetz, das die Vorgaben der Absätze 1 bis 10 beachtet, entsprechend ermächtigt werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu den Buchstaben b bis d

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstaben a und b wird Bezug genommen. Da Kontaktpersonen wie in der ATD nur noch aufgrund ihrer Rolle als mögliche Hinweisgeber zur Hauptperson zu dieser erfasst werden, ist eine Beschränkung auf Angehörige der rechtsextremistischen Szene nicht mehr notwendig.

Zu den Buchstaben e und f

Folgeänderungen zu Buchstabe b (Verweis auf den geänderten § 2). Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe d Bezug genommen: Die Änderungen in § 6a ATDG werden entsprechend in § 7 RED-G nachvollzogen.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe h

Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Das Datum des Inkrafttretens wird konkretisiert und berücksichtigt dabei die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. April 2013 (1 BvR 1215/07) bestimmte Übergangsfrist zur Neuregelung des Antiterrordateigesetzes – ATDG – und räumt den mit den Dateien befassten Behörden die benötigte Zeit ein, um die notwendigen Anpassungen an den technischen Systemen vorzunehmen.

Berlin, den 15. Oktober 2014

Clemens Binninger
Berichtersteller

Uli Grötsch
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Irene Mihalic
Berichterstellerin

